

B. Leistungsbeschreibung

Vergabeverfahren

*Verwertung von Altpapier (PPK)
aus dem Landkreis Börde*

Vergabenummer 2025-0005-EU-OV-G

**B Leistungsbeschreibung der Vergabe zur Verwertung von
 Altpapier (PPK) aus dem Landkreis Börde**

B.0 Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum

- B.0.1 Die Leistung umfasst die Übernahme, den Transport und die stoffliche Verwertung von PPK (Abfallschlüsselnummern 15 01 01 sowie 20 01 01) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) aus dem Landkreis Börde ab dem 01.01.2026.
- B.0.2 Die leistungsgegenständlichen PPK-Abfälle werden vom AG bzw. seinem beauftragten Dritten im Rahmen der behältergestützten Sammlung und an den Kleinannahmestellen der KommunalService Landkreis Börde AöR getrennt erfasst.
- B.0.3 Im Rahmen der Sammlung des PPK wird die gesamte überlassene Abfallmenge an PPK erfasst, einschließlich der PPK-Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Das zu verwertende PPK besteht aus der losen, unberaubten und unsortierten Sammelware, so wie sie von Privathaushalten oder Gewerbe mit der Papiertonne bereitgestellt oder an den Kleinannahmestellen überlassen wird. Leistungsgegenstand ist die Verwertung sämtlichen gesammelten PPK mit Ausnahme eines ggf. jährlich wechselnden Anteils, dessen Herausgabe Systembetreiber nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG verlangen.
- B.0.4 Die vorgesehene Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre, bis zum 31.12.2028 zuzüglich einer einseitigen einjährigen Verlängerungsoption des AG bis zum 31.12.2029.

B.1 Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft im Landkreis Börde

- B.1.1 Die KommunalService Landkreis Börde AöR (KsB AöR) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung im Landkreis Börde zuständig. Die ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Aufgaben hat der Landkreis der KommunalService Landkreis Börde AöR übertragen.
- B.1.2 Die überwiegende Anzahl der abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen wird durch die KsB AöR selbst erbracht. Die Entsorgung der Abfälle wird über Drittbeauftragung sichergestellt.
- B.1.3 Die Abfallentsorgung erfolgt derzeit auf Grundlage der Abfallentsorgungssatzung der KommunalService Landkreis Börde AöR – AES – in der aktuellen Fassung und der Satzung der KommunalService Landkreis Börde AöR über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung – AGS – in der aktuellen Fassung. Die derzeit gültigen Satzungen stehen auf der Internetseite der KsB AöR (www.ks-boerde.de) zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus sind hier zusätzliche Informationen zur Abfallentsorgung verfügbar.
- B.1.4 Im Landkreis Börde besteht eine haushaltsnahe tonnengestützte Sammlung für Restabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), Biogut (über die Biotonne entsorgte Bioabfälle), Altpapier und Leichtverpackungen.
- B.1.5 Der Regelabfuhrhythmus für Restabfall, Biogut und Leichtverpackungen beträgt 14 Tage, für Altpapier 4 Wochen.
- B.1.6 Auf Abruf erfolgt auch die Abholung von Elektroaltgeräten und Sperrmüll im Holsystem.
- B.1.7 Zudem können Elektroaltgeräte an drei Annahmestellen für E-Geräte sowie Sperrmüll, Wertstoffe (PPK, LVP und Glas) und weitere Abfälle (z.B. Bio- und Grünabfälle, Bauabfälle, Altreifen) im Bringsystem entsprechend den Annahmebedingungen an den fünf Kleinannahmestellen des Landkreises entsorgt werden.
- B.1.8 Für die Umladung und die Annahme von Abfällen hält die KommunalService Landkreis Börde AöR die Umladestationen „Elbeu“, „Wanzleben“ und „Oschersleben“ vor. Zum Betrieb der Umladestationen gehört jeweils auch der Betrieb einer Kleinannahmestelle. Die Umladestation Oschersleben wurde im Jahr 2021 für den Umschlag von PPK neu in Betrieb genommen, zwischenzeitlich nicht genutzt, wird aber in der Regel zukünftig für einen erheblichen Teil der Mengen an PPK genutzt, die im südlichen Teil des Entsorgungsgebietes gesammelt werden und bislang in Wanzleben umgeschlagen wurden.
- B.1.9 Für Altglas stehen dezentral Depotcontainer zur Verfügung.

- B.1.10 Gefährliche Abfälle können über ein Schadstoffmobil zweimal jährlich an zahlreichen Haltepunkten im Landkreis entsorgt werden.
- B.1.11 Zu weiteren Details der Abfallentsorgung im Landkreis Börde wird auf die unter Punkt B.1.3 dargestellten Informationsmöglichkeiten verwiesen.

B.2 Strukturdaten des Landkreises Börde

- B.2.1 Der Landkreis Börde wurde mit der am 01.07.2007 in Sachsen-Anhalt wirksam gewordenen Kreisgebietsneuregelung (Kreisgebietsreform) aus den Altkreisen Ohrekreis und Bördekreis gebildet. Er hat seinen Hauptverwaltungssitz in der Kreisstadt Haldensleben.
- B.2.2 Der Landkreis Börde liegt an der westlichen Landesgrenze von Sachsen-Anhalt zum Nachbarland Niedersachsen. Er grenzt im Norden an den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, im Osten an den Landkreis Jerichower Land und die Landeshauptstadt Magdeburg, im Süden an den Salzlandkreis und den Landkreis Harz.
- B.2.3 Mit den Bundesautobahnen A 2 und A 14 und mit vier Bundesstraßen ist der Landkreis an das Straßennetz angebunden. Der Landkreis Börde wird vom Mittellandkanal durchquert und verfügt über ein ausgebautes Bahnstreckennetz.
- B.2.4 Mit einer Fläche von ca. 2.368 km² ist der Landkreis Börde der flächenmäßig zweitgrößte Landkreis Sachsen-Anhalts. Er gliedert sich in insgesamt neun Einheitsgemeinden, von denen fünf Stadtrecht haben, und vier Verbandsgemeinden.
- B.2.5 Der Landkreis ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen (ca. 65 %) und Waldflächen (ca. 20 %). Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt etwa 10 %.
- B.2.6 Am 30.06.2024 lebten 168.092 Einwohner im Kreisgebiet, die Bevölkerungsdichte beträgt rund 71 Ew/km².
- B.2.7 Die Einwohnerentwicklung im Landkreis Börde in den Jahren 2019 bis 2023 zeigt folgende Tabelle:

Einwohnerzahl am 31.12.				
2019 ¹	2020 ²	2021 ²	2022 ²	2023 ³
170.923	170.567	170.106	168.952	168.593

- B.2.8 Die Einwohnerzahl weist derzeit einen weitgehend konstanten Verlauf auf. Das in der Darstellung etwas geringere Niveau seit dem Jahr 2022 ist auf die Anwendung des Zensus 2022 als Basis der Bevölkerungsstatistik seit dem Jahr 2022 zurückzuführen.
- B.2.9 Die 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt prognostiziert bis zum Jahr 2035 im Landkreis Börde gegenüber dem Jahr 2019 einen Einwohnerrückgang von ca. 20.400 Einwohnern, also einen Rückgang von ca. 12 %³.

¹ Statistisches Bundesamt: Alle politisch selbständigen Gemeinden mit ausgewählten Merkmalen am 31.12. des jeweiligen Jahres, Basis Zensus 2011

² Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Bevölkerungsstand am 31.12. des jeweiligen Jahres, Basis Zensus 2022

³ 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose Sachsen-Anhalt bis 2035 (Basis 2019), Stand Dezember 2021

B.3 Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen

- B.3.1 Der AN hat alle zur Sicherstellung einer umweltgerechten, insbesondere emissionsarmen Abfallentsorgung notwendigen technischen Voraussetzungen zu erfüllen. Er hat alle hierzu erforderlichen technischen Kapazitäten zu beschaffen, bereitzustellen und zur Leistungsdurchführung einzusetzen.
- B.3.2 Die zum Einsatz kommenden technischen Kapazitäten wie bspw. Fahrzeuge, Behälter, Arbeitsmittel bzw. Anlagen haben dem jeweils aktuellen Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 28 KrWG zu entsprechen und die Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, technischen Normen und Regelwerke zu erfüllen. Bei Transporten sind die notwendigen Kontrollen für die erforderliche Verkehrssicherheit von Fahrzeug und Ladung ordnungsgemäß durchzuführen.
- B.3.3 Der AN hat zur Abwicklung von Rückfragen, Reklamationen und Beschwerden und zur Entgegennahme von Weisungen des AG Ansprechpartner zu benennen und deren Erreichbarkeit (insbesondere per Telefon, E-Mail) während der Geschäftszeiten (montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zu gewährleisten. Eine Vertretungsregelung ist erforderlich. Die Ansprechpartner müssen zur Entscheidung über die Abwicklung der Anfragen befugt sein. Die Reaktionszeit auf die Anfragen muss den Erfordernissen entsprechen, darf aber einen Arbeitstag nicht überschreiten.
- B.3.4 Der AG ist berechtigt, dem AN Grundsatz- und Einzelanweisungen für die Abwicklung von Entsorgungsaufträgen zu erteilen. Den Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- B.3.5 Der AN darf zu Belangen der im Auftrag des AG erbrachten Leistungen (z.B. Angaben zu Abfallmengen, Beschwerden) öffentlich gegenüber Dritten (z.B. Medien, Presse) nur nach Genehmigung durch den AG Auskünfte erteilen.

B.4 Personelle Anforderungen

- B.4.1 Der AN hat das für die Übernahme, den Transport und die Verwertung der Abfälle sowie alle weiteren Tätigkeiten, die in der Leistungsbeschreibung angegeben sind, erforderliche Personal in ausreichender Anzahl und der erforderlichen Qualifikation vorzuhalten und einzusetzen; er hat dabei sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- B.4.2 Der AN hat für die Leistungserbringung geschultes Personal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass das Personal die arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Vorschriften einhält.

B.5 Rechtliche Anforderungen

- B.5.1 Der AN hat die in der Bundesrepublik Deutschland und im Bundesland Sachsen-Anhalt geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und technischen Regelwerke zu beachten, insbesondere die Bestimmungen des Umweltrechts, des Abfallrechts, des Datenschutzrechts, des Arbeitsrechts, der Arbeitssicherheit (insbesondere GUV), des Straßen- und Verkehrsrechts und des Gewerbe-
rechts.
- B.5.2 Der AN hat die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach Maßgabe der 32. BImSchV zu beachten.

B.6 Dokumentations- und Informationspflichten

- B.6.1 Der AN hat den AG unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse (bspw. Unfälle, Betriebs- und Leistungsstörungen) in Textform, vorzugsweise per E-Mail, zu informieren.
- B.6.2 Alle vom AN erbrachten Leistungen (z.B. Abfallmengen und -arten, Anzahl der Fuhren) sind entsprechend den Anforderungen des AG zu dokumentieren (z.B. Monats- und Jahresbericht).
- B.6.3 Die Abrechnung/ Vergütung der jeweiligen Leistungen des AN erfolgt auf Grundlage schriftlicher Rechnungen, die nach Einzelleistungen quantifiziert monatlich vorzulegen sind. Die Vorlage hat entsprechend den technischen Vorgaben des AG zusätzlich in elektronischer Dateiform, vorzugsweise per E-Mail, zu erfolgen.
- B.6.4 Betreibt der AN Fahrzeugwaagen, ist er für die zugriffssichere Verwahrung der bei den Wägungen der Abfälle registrierten Daten verantwortlich und hat für die tägliche Sicherung der Daten Sorge zu tragen. Der AN und das von ihm eingesetzte Personal sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Der AN hat alle für den Nachweis einer Wägung erforderlichen Unterlagen bzw. Daten der eichpflichtigen Protokolleinrichtung mit den von ihm ausgestellten Lieferscheinen („Wägescheinen“) über einen Zeitraum von drei Jahren zum Zweck der Kontrolle durch den AG aufzubewahren, es sei denn, es sind im Einzelfall gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben. Diese Unterlagen sind dem AG auf dessen Anforderung durch den AN für einen vom AG mit der Anforderung benannten Nachweiszeitraum innerhalb von maximal 14 Tagen auszuhändigen. Der AN hat für eine sichere Verwahrung der Unterlagen zu sorgen.

B.7 Derzeitige Entsorgungssituation sowie Entwicklung und Prognose des Leistungsumfangs

- B.7.1 Die Erfassung von PPK-Abfällen erfolgt im Entsorgungsgebiet des Landkreises Börde haushaltsnah über die blaue Papiertonne im Holsystem.
- B.7.2 Im kommunalen Erfassungssystem erfolgt eine Miterfassung von PPK-Verpackungen.
- B.7.3 Als Papiertonnen werden 240 Liter- und 1.100 Liter-Abfallbehälter vom AG vorgehalten.
- B.7.4 Es besteht ein vierwöchentlicher Regelabfuhrhythmus für haushaltsnahe Behälter. In Großwohnanlagen werden die Behälter z.T. 14-täglich oder nach Bedarf geleert.
- B.7.5 Darüber hinaus kann Altpapier an allen Kleinannahmestellen des Landkreises kostenlos abgegeben werden.
- B.7.6 Das beschriebene Sammelsystem mit haushaltsnaher Behältersammlung und der Erfassung an Kleinannahmestellen wird im Landkreis Börde sowohl für private Haushalte als auch für die anderen Herkunftsbereiche angeboten.
- B.7.7 Das jährlich gesammelte Mengenaufkommen an PPK gemäß B.7.6 im Landkreis Börde für die Jahre 2021 bis 2024 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

PPK	Menge 2021	Menge 2022	Menge 2023	Menge 2024
Gesamtsammelmenge	11.664 Mg	10.784 Mg	10.144 Mg	9.623 Mg

Von den dargestellten Sammelmengen entfielen je ca. 50 % auf das Sammelgebiet Süd mit den Umladestationen in Oschersleben und Wanzleben und 50 % auf das Entsorgungsgebiet Nord mit der Umladestation Elbeu.

- B.7.8 Die unterjährige Verteilung des Mengenaufkommens für das Jahr 2024 ist in Ziffer B.13.2 dargestellt.
- B.7.9 Für den Leistungszeitraum wird unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und der Ausführungen unter Ziffer B.8 eine Leistungsmenge zwischen 6.100 Mg/a und 13.000 Mg/a an PPK prognostiziert.
- B.7.10 Die zu verwertende Abfallmenge ist im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen, über deren zukünftige Entwicklung keine gesicherten Aussagen getroffen werden können.

- B.7.11 Eine Prognose der Verteilung der Abfallmenge auf die Umladestationen Elbeu, Oschersleben und Wanzleben kann ebenfalls nicht gegeben werden.
- B.7.12 Die Erfassung erfolgt auch an gemischt oder gewerblich genutzten Grundstücken und an Kleinannahmestellen, die erfahrungsgemäß auch von Gewerbebetrieben in Anspruch genommen werden. Die PPK-Mengen enthalten demgemäß alle Arten von PPK-Verpackungen, neben Verkaufsverpackungen auch Transport- und Umverpackungen. Die genaue Zusammensetzung der Sammelmengen ist dem AG nicht bekannt. Die Sammelmengen können Störstoffe enthalten. Der bisherige AN hat dem AG keine Abweichungen der Sammelqualität der Papiersammelware von üblichen PPK-Qualitäten aus kommunaler Sammlung mitgeteilt.
- B.7.13 Gegebenenfalls sich ergebende Qualitätsveränderungen sind vom AN in seinen Kalkulationen zu berücksichtigen. Eine Garantie für eine bestimmte Abfallzusammensetzung bzw. Qualität wird nicht gegeben. Der AN hat vor Angebotsabgabe die Möglichkeit, die Qualität der Sammelware zu besichtigen, um sich einen Eindruck zu verschaffen.
- B.7.14 Die vorgenannten Prognosen stellen eine unverbindliche Hochrechnung auf Grundlage der derzeitigen Mengen und unter Berücksichtigung der genannten Prognosegrundlagen dar und dienen lediglich der Orientierung der Bieter. Der AG übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vertraglichen Bestimmungen zur Vergütung, der im Leistungsverzeichnis abgefragten Preise sowie der tatsächlich durch den AN erbrachten Leistungen. Abweichungen berechtigen den AN nicht zur Vertrags- oder Preisanpassung.

B.8 Überlassung von PPK an Systembetreiber

- B.8.1 Gemäß Abstimmungsvereinbarung bezieht sich der Systembetreiberanteil am gesammelten PPK aktuell auf 33,5 Masse%. Die körperlich an die Systembetreiber überlassene Menge liegt derzeit bei 0 %, weil sich alle Systembetreiber für den Zeitraum 2024 bis 2026 für die Mitverwertung entschieden haben. Eventuelle Änderungen wird der AG dem AN mitteilen.
- B.8.2 Die aktuelle Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026 und verlängert sich, wenn sie nicht von einer Vertragsseite gekündigt wird, automatisch. Es steht derzeit nicht fest, ob gekündigt wird und welche Vereinbarungen in diesem Fall ggf. getroffen würden.
- B.8.3 Es wird davon ausgegangen, dass auch bei eventuellen Änderungen der vereinbarte Systembetreiberanteil zwischen 30 % und 40% liegen wird. Keine Prognose kann dazu getroffen werden, welcher Anteil des Systembetreiberanteils

wiederrum ggf. im Rahmen dieses Auftrags mitzuverwerten sein wird, wenn eine gemeinsame Verwertung vereinbart wird. In der prognostizierten Leistungsmenge gemäß Ziffer B.7.9 ist eine körperliche Überlassung an Systembetreiber von 0 bis 50 % der Gesamtmenge berücksichtigt. Dieser Wert kann theoretisch auch überschritten werden. Die Systembetreiber können gemäß Verpackungsgesetz zwischen Mitverwertung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Herausgabe frei wählen. Daher reicht die theoretisch denkbare Spanne der vom AN zu verwertenden Menge vom ausschließlich kommunalen Anteil (der zwischen 60 Masse-% und 70 Masse-% liegen könnte, was aber ebenfalls noch nicht sicher ist) bis hin zum gesamten erfassten PPK einschließlich des vollen Systembetreiberanteils.

B.9 Anforderungen an Übernahme und Transport des PPK

B.9.1 Der AN hat die Pflicht zur Übernahme und zum Transport des PPK. Übergabestellen i.S. dieser Ausschreibung sind die Umladestationen (ULS) Elbeu, Oschersleben und Wanzleben:

Umladestation Elbeu	Umladestation Oschersleben	Umladestation Wanzleben
Meitzendorfer Straße 2 39326 Wolmirstedt, OT Elbeu	Am Pappelwald 7 39387 Oschersleben	An der Alten Tonkuhle 9 39164 Stadt Wanzleben - Börde, OT Wanzleben

B.9.2 In der Regel werden die Sammelmengen aus dem nördlichen Teil des Landkreises Börde an der Umladestation Elbeu und die Sammelmengen aus dem südlichen Teil des Landkreises Börde im Vertragszeitraum an der Umladestation Oschersleben und an der Umladestation Wanzleben angeliefert und übergeben. Jedoch sind Abweichungen hiervon aus sammellogistischen Gründen möglich.

B.9.3 Die Übergabestellen sind montags bis freitags in der Zeit zwischen 7:00 und 14:30 Uhr geöffnet. Für Fahrzeuge des AN, die die Übergabestellen nach 14:00 Uhr erreichen, kann eine taggleiche Beladung nicht garantiert werden.

B.9.4 Es ist eine Abholung in Containern oder in Sattelauflieferfahrzeugen mit einer Maximalhöhe von 4,00 m zulässig.

B.9.5 Die Abholung von PPK hat täglich während der Betriebszeiten der Übergabestellen zu erfolgen. Die Verladezeiten der Transportfahrzeuge des AN werden zwischen der Disposition des AG und dem AN wöchentlich abgestimmt. Die Wochenvorplanung für die Folgewoche wird durch den AG jeweils am Mittwoch der Vorwoche bis 12 Uhr an den AN übermittelt. Eine Rückmeldung des AN zur

Wochenvorplanung hat bis donnerstags 15:00 Uhr zu erfolgen. Stornierungen durch den AG sind bis zum Vortag des Abholtages, 12 Uhr, möglich. Die Tagesplanung (geplante Ankunftszeiten der abholenden Fahrzeuge) hat der AN dem AG bis 9:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages mitzuteilen. Ladeverschiebungen für den jeweils aktuellen Abfuhrtag sind beim AG bis mittags 12:00 Uhr anzumelden.

- B.9.6 Die Fahrzeuge des AN werden jeweils beim Erreichen und Verlassen der Übergabestelle verwogen. Im Zuge einer Differenzwägung wird hierdurch die jeweilige Abfallmenge bestimmt (Kontrollwägung).
- B.9.7 Die Übergabe der Mengen an PPK erfolgt in vom AN gestellten Abrollcontainern oder durch Direktverladung in das Sattelauflieferfahrzeug. Die Befüllung der Container oder Transportfahrzeuge erfolgt durch den AG.
- B.9.8 Sofern der AN für die jeweilige Übergabestelle auch oder ausschließlich den Transport mit Abrollcontainern vorsieht, hat dieser für die Übernahme der PPK-Mengen geeignete und geprüfte 40 m³-Abrollcontainer gemäß DIN 30722 in ausreichender Anzahl zu stellen. Der AN hat mindestens die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anzahl von Transportcontainern bis täglich 10 Uhr an der jeweiligen Umladestation einwurfbereit vorzuhalten:

Bezeichnung der Übergabestelle	Anzahl Transportcontainer, die durch den AN dauerhaft an den ULS vorzuhalten sind
ULS Elbeu	4
ULS Oschersleben	4
ULS Wanzleben	4

- B.9.9 Die Verladung des PPK in Transportfahrzeuge erfolgt als lose Sammelware mittels Radlader über eine Rampe oder über Verladebagger. In Abhängigkeit vom Abfallaufkommen werden jeweils 1 oder 2 befüllte Container zur Abholung bereitgestellt. Der AG bemüht sich zum Zwecke der Transportoptimierung um die Bereitstellung von 2 befüllten Containern, kann dies jedoch nur für 90 % der Container zusichern.
- B.9.10 Standzeiten bei der Abfallübernahme, die durch Warten auf eine Übernahmemöglichkeit bedingt sind oder bei der Verwiegung entstehen, werden nicht gesondert vergütet und sind in den Angebotspreis einzurechnen. Gleiches gilt für Standzeiten aufgrund von Verkehrsbehinderungen und technischen Defekten. Der AN hat im Übrigen die erforderliche Verladezeit mit einzukalkulieren, für die

aus Sicht des AG je Transportfahrzeug zur Direktverladung ein Mindestzeitbedarf von 45 min zur Beladung vorzusehen ist.

- B.9.11 Der AN hat bei Übernahme der PPK-Abfälle im Transportfahrzeug oder im Container die ordnungsgemäße Beladung und Sicherung der Güter zu prüfen. Das Abnetzen offener Container und die Einrichtung einer geeigneten Transportsicherung vor der Durchführung des Transportes sind Aufgaben des AN. Ggf. erforderliche Netze sind vom AN mitzuführen.
- B.9.12 Der AG wird sich bemühen, in Abstimmung mit dem AN die Container und Transportfahrzeuge im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes des jeweiligen Transportzuges zu beladen. Der AN hat jedoch keinen Anspruch auf eine vollständige Ausnutzung der zulässigen Transportkapazität.
- B.9.13 Bei der Abholung von Containern ist jeweils die gleiche Anzahl an leeren Containern bereitzustellen, die beladen durch den AN abgeholt wurden.
- B.9.14 Der AG wird die Abrollcontainer des AN pfleglich behandeln. Der AN hat bei der Übergabe von Leercontainern den ordnungsgemäßen Zustand der Container zu garantieren und muss eventuelle Beschädigungen unverzüglich dem AG melden. Im Falle von bei der Bereitstellung von Leercontainern festgestellten Beschädigungen gilt die Vermutung einer Verursachung durch den AN. Der AG haftet nur für über den normalen Gebrauch hinausgehende von ihm fahrlässig verursachte Beschädigungen.

B.10 Anforderungen an die Verwertung des PPK

- B.10.1 Der AN hat das übernommene PPK in einer oder mehreren Verwertungsanlage(n) im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu verwerten.
- B.10.2 Der AN hat die Verwertung des übernommenen PPK sicherzustellen. Der AN hat die Durchführung der Verwertung von PPK unabhängig von üblichen jahreszeitlichen, wöchentlichen und täglichen Schwankungen des Aufkommens zu gewährleisten.
- B.10.3 Zwischenschritte eines zusätzlichen Umschlages, einer Lagerung oder der Sortierung/ Aufbereitung der PPK- Fraktion (in der Folge als Behandlung bezeichnet) sind nicht gefordert, stehen dem AN jedoch im Rahmen seines wirtschaftlichen Ermessens frei.
- B.10.4 Der Bieter hat im Rahmen der Angebotserstellung den ggf. vorgesehenen Umschlag, die ggf. vorgesehene Lagerung und/oder Behandlung und die vorgesehene Verwertung vollständig zu beschreiben und die jeweiligen Standorte zu benennen. Der AN ist verpflichtet, Änderungen der Entsorgungswege mit dem AG abzustimmen.

- B.10.5 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den PPK-Abfallbehältern Fehlwürfe oder einzelne Bestandteile (Störstoffe) enthalten sind, die bei dem Umschlag, der Lagerung, Behandlung und der Verwertung des PPK zu einer Beeinträchtigung der Funktion der jeweiligen Anlagen führen können. Für die Kontrolle des Sammelgutes ist der AN verantwortlich.
- B.10.6 Die Transportfahrzeuge des AN sind vor und nach jeder Entladung an einer Umschlag-, Lagerungs-, Behandlungs- oder Verwertungsanlage ohne Fahrzeugpersonal zu verwiegen. Die Wägung ist grundsätzlich als Differenzwägung durchzuführen. Der Lieferschein („Wägeschein“) hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Adresse der Wägeeinrichtung, Datum und Uhrzeit der Wägung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Bezeichnung des Anlieferers, Gewicht des beladenen Fahrzeugs, Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs sowie Gewicht des angelieferten PPK. Der jeweilige Lieferschein („Wägeschein“) ist vom Wägepersonal und dem Fahrzeugpersonal des AN zu unterschreiben.
- B.10.7 Nach § 33 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) dürfen im geschäftlichen Verkehr nur dann Werte für Messgrößen angegeben oder verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind.
- Gemäß § 33 Abs. 2 MessEG hat sich zudem derjenige, der Messwerte verwendet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.
- Vor diesem Hintergrund ist der AN verpflichtet, beim Einsatz von Waagen die Vorgaben des MessEG und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) einzuhalten und stellt die Verwender der Messwerte der eingesetzten Waagen von sämtlichen Ersatzansprüchen frei, soweit diese sich aus einem etwaigen Verstoß gegen das MessEG und/ oder die MessEV ergeben.
- B.10.8 Ist die Wägeeinrichtung der Umschlag-, Lagerungs-, Behandlungs- oder der Verwertungsanlage(n) nachweislich oder gemäß Anzeige nach Betriebsstörung technisch nicht funktionsfähig, kann die Wägung alternativ auf einer anderen geeigneten geeichten Waage erfolgen. Die Wägung ist als Differenzwägung durchzuführen. Der Wägebeleg hat die Angaben gemäß Ziffer B.10.6 zu enthalten.
- B.10.9 Der AN hat die Verwertung der übernommenen Mengen an PPK eigenständig durchzuführen und den Verbleib der verwerteten Mengen an PPK inkl. des Nachweises der gesetzeskonformen Entsorgung der Gesamtmengen zu dokumentieren und nachzuweisen. Der AN hat die in der übernommenen Menge an

PPK enthaltenen Störstoffe auf eigene Kosten gemäß den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

- B.10.10 Der AN stellt sicher, dass innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf eines Monats die vollständigen Datensätze der Wägescheine der nach der Übernahme angefahrenen Verwertungsanlage des AN an den AG übermittelt werden, damit dieser seiner Verpflichtung zur Übermittlung der Daten zum Mengenstromnachweis gemäß § 17 VerpackG gemäß der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern nachkommen kann
- B.10.11 Der AN dokumentiert kalenderjährlich im Nachhinein bis zum 01.03. des Folgejahres schriftlich den vollständigen Verbleib der im Auftrag des AG verwerteten Mengen an PPK mit Angabe der Anlage(n), die für den gegebenenfalls vorgesehenen Umschlag, die vorgesehene Lagerung, Behandlung und für die Verwertung genutzt wurden, sowie mit Angabe der jeweiligen Mengen und Arten an PPK des AG, die in diesen Anlagen behandelt wurden.

B.11 Vergütung und Nachweisführung

- B.11.1 Der AG erhält vom AN einen Erlös für das verwertete Altpapier in €/Mg auf der Basis der Masse des übernommenen PPK („€ pro Mg“). Maßgeblich für die Vergütung ist die Summe der übernommenen Massen an PPK gemäß den Fahrzeugwägescheinen der Verwertungsanlage (bei ggf. vorgesehenem vorherigem Umschlag/ vorheriger Lagerung oder Behandlung gemäß den Fahrzeugwägescheinen dieser Erstanlage) Die Erlösgutschrift nach Maßgabe von B.11.3 ist monatlich spätestens bis zum 14. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats vorzulegen und der Erlös dem AG innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf ein vom AG zu benennendes Bankkonto gutzuschreiben.
- B.11.2 Die Höhe des Erlöses in €/Mg gemäß Ziffer B.11.1 ergibt sich aus dem vom AN in das Leistungsverzeichnis (Teil C.1 der Vergabeunterlagen) eingetragenen Erlös, der gemäß dem folgenden Ansatz monatlich angepasst wird: Die Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die Indexnotierungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) für Großhandelsverkaufspreise für Altpapier. Als Referenz für die Anpassung werden die entsprechenden veröffentlichten Indizes für den Monat März 2025 herangezogen. Die Ermittlung des Erlöses gemäß Ziffer B.11.1 für den aktuellen Leistungsmonat erfolgt gemäß der Formel

$$P_M = P_0 \cdot \left(\frac{I_{T-1.02}}{I_{A-1.02}} \right)$$

mit folgender Bedeutung der verwendeten Koeffizienten:

P_M	Errechneter Erlös in €/Mg netto
P_0	Erlös gemäß Leistungsverzeichnis, Position 3
$I_{A-1.02}$	Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier – Gemischtes Altpapier (Europäische Altpapiersortenliste EN 643 Nr. 1.02.00, vorher B12), geführt beim Statistischen Bundesamt (Destatis), für den Monat März 2025
$I_{T-1.02}$	Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier – Gemischtes Altpapier (Europäische Altpapiersortenliste EN 643 Nr. 1.02.00, vorher B12), geführt beim Statistischen Bundesamt (Destatis), für den Vormonat des Leistungsmonats

- B.11.3 Die monatliche Gutschrift für den Erlös wird auf Basis der voraussichtlichen Mengenstaffel und der im abgelaufenen Kalendermonat übernommenen Menge an PPK erstellt. Die voraussichtliche Mengenstaffel wird auf Grundlage des Sachstandes des jeweiligen Vorjahres festgelegt. Als Mengenstaffel für das erste Leistungsjahr wird die 3. Mengenstaffel festgelegt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 31.01. des Folgejahres, hat der AN die Gesamtmenge der im Kalenderjahr tatsächlich übernommenen Menge an PPK sowie die der Gesamtmenge entsprechende Mengenstaffel mitzuteilen und eine Endabrechnung unter Berücksichtigung der unterjährigen Preisanpassungen vorzulegen.

B.12 Rechnungslegung und Preisanpassung

- B.12.1 Der AN hat für die erbrachten Leistungen kalendermonatlich Gutschriften zu erstellen, wenn in dem jeweiligen Kalendermonat PPK abgeholt wurde. Für den Systembetreiberanteil ist ab Vertragsbeginn Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Der gültige Systembetreiberanteil zu Leistungsbeginn beträgt 33,5 %. Anpassungen werden dem AN rechtzeitig mitgeteilt. Für den restlichen Anteil wird voraussichtlich ab 01.01.2027 ebenfalls Umsatzsteuer hinzuzurechnen sein.
- B.12.2 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang der Gutschrift beim AG.

B.13 Weitere Daten und Mengenangaben

B.13.1 Bevölkerungsverteilung im Landkreis Börde

Stand 31.12.2022	Fläche [km²]	Einwohnerzahl ⁴	Bevölkerungs- dichte [Ew/km²]
Altenhausen	43,17	1.055	24
Am Großen Bruch	50,12	2.029	40
Angern	64,21	1.967	31
Ausleben	33,34	1.657	50
Barleben	29,75	9.238	311
Beendorf	6,83	837	123
Bülstringen	25,39	890	35
Burgstall	116,45	1.516	13
Calvörde	122,13	3.392	28
Colbitz	71,93	3.260	45
Eilsleben	55,61	3.677	66
Erxleben	83,53	2.788	33
Flechtingen	73,45	2.825	38
Gröningen, Stadt	59,73	3.573	60
Haldensleben, Stadt	156,31	19.267	123
Harbke	18,91	1.823	96
Hohe Börde	171,75	18.805	109
Hötensleben	60,93	3.564	58
Ingersleben	31,3	1.333	43
Kroppenstedt, Stadt	38,69	1.397	36
Loitsche-Heinrichsberg	30,75	969	32
Niedere Börde	77,88	6.979	90
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	249,36	13.566	54
Oschersleben (Bode), Stadt	188,93	19.704	104
Rogätz	23,92	2.181	91
Sommersdorf	29,32	1.333	45
Sülzetal	103,81	8.917	86
Ummendorf	15,68	950	61
Völpke	17,22	1.229	71
Wanzleben-Börde, Stadt	188,15	13.813	73
Wefensleben	12,63	1.681	133
Westheide	50,8	1.718	34
Wolmirstedt, Stadt	54,27	11.602	214
Zielitz	11,41	1.858	163
LK Börde	2.367,15	171.393	72

⁴ Statistisches Bundesamt: Alle politisch selbständigen Gemeinden mit ausgewählten Merkmalen am 31.12.2022

B.13.2 Sammelmengen PPK im Landkreis Börde

Sammelmenge an PPK im Jahr 2024, unterjährige Verteilung und Verteilung auf die Umladestationen Elbeu und Wanzleben.

2024	Umladestation Wanzleben	Umladestation Elbeu	Gesamtmenge Landkreis Börde
Jan 24	510 Mg	460 Mg	970 Mg
Feb 24	382 Mg	425 Mg	807 Mg
Mrz 24	430 Mg	458 Mg	889 Mg
Apr 24	426 Mg	434 Mg	861 Mg
Mai 24	499 Mg	439 Mg	938 Mg
Jun 24	375 Mg	350 Mg	725 Mg
Jul 24	407 Mg	356 Mg	764 Mg
Aug 24	372 Mg	487 Mg	860 Mg
Sep 24	368 Mg	352 Mg	719 Mg
Okt 24	347 Mg	369 Mg	716 Mg
Nov 24	359 Mg	422 Mg	780 Mg
Dez 24	229 Mg	305 Mg	534 Mg
Summe 2024	4.704 Mg	4.858 Mg	9.562 Mg

Im Leistungszeitraum ist vorgesehen, einen relevanten Anteil der im Jahr 2024 an der Umladestation Wanzleben umgeschlagenen PPK-Menge stattdessen an der Umladestation Oschersleben umzuschlagen.